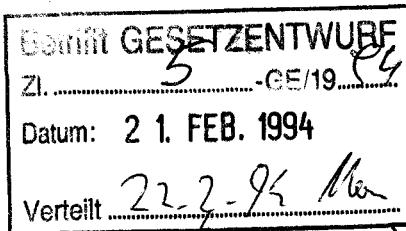




## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.Prof.Dr.Heinz Fischer  
Parlament  
Dr.Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien



Dr. HB/Be  
Referent: Univ.Doz.Dr.Lang  
Univ.Doz.DDr.Lechner  
Tel: 5127621  
17.2.1993

### Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Südafrika

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelt Ihnen unter Bezugnahme auf Ihre Übersendungsnote vom 20.Februar 1994, GZ 04 4442/13-IV/4/93 ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Wunschgemäß ergeht dieses Schreiben an Sie in 25-facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr.Ernst Traar e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr.Paula Schneider

### Beilage

Bankverbindungen:  
Creditanstalt 0049-46000/00  
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00  
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
Telefon: 0222/40 190 -0  
Telefax: 0222/40 190-255  
Telex: 112264 WTK WI A

pie

## Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum DBA Österreich-Südafrika

### I. Allgemeines

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie darf bei dieser Gelegenheit aber den Wunsch erneuern, die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu den einzelnen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen in Hinkunft informativer zu gestalten. Dabei genügt ein genereller Hinweis im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen, daß das bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen in seinem Aufbau dem OECD-Musterabkommen (aus dem Jahr 1992) folgt. Im "Besonderen Teil" der Erläuterungen wäre es zweckmäßig, sich auf die Abweichungen vom OECD-Musterabkommen zu konzentrieren und zu erläutern, warum im Einzelfall eine abweichende Formulierung gewählt wurde und welche Bedeutung diese Abweichung im Text hat. Fraglich ist nämlich im Einzelfall oft, ob eine Abweichung in der Formulierung - im Verhältnis zum OECD-MA - konstitutive oder bloß deklarative Bedeutung hat.

### II. Einbeziehung der Kommunalsteuer

In Artikel 2 Abs 2 des Entwurfes wurde die Kommunalsteuer nicht aufgenommen. Dies ist uE zu bedauern. Auch die bisherigen österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen erfaßten in ihrer Mehrzahl die Lohnsummensteuer. Da die Kommunalsteuer die bisherige Lohnsummensteuer abgelöst hat, wäre daher uE zu erwarten gewesen, daß auch die Kommunalsteuer unter den Schutz des Doppelbesteuerungsabkommens fällt. Der etwaige Einwand, daß es sich bei der Kommunalsteuer um eine Objektsteuer handelt, wäre uE nicht von Bedeutung: Das Steuerrecht Südafrikas orientiert sich - den Erläuterungen zufolge - am Territorialitätsprinzip und ist somit objektsteuerartig ausgestaltet. Daher fallen somit aus südafrikanischer Sicht Objektsteuern unter den sachlichen Geltungsbereich des DBA. Aus österreichischer Sicht wäre daher zu erwarten, daß auch die Kommunalsteuer als Objektsteuer einbezogen wird.

### III. Einbeziehung der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer

Seit 01.01.1994 wird in Österreich die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent und die Gewerbesteuer nicht mehr erhoben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich der Gesetzgeber in Hinkunft aus fiskalischen Gründen doch wieder einmal entschließen sollte, derartige Abgaben zu erheben. Daher

**Kopie**

- 2 -

sollten Vermögen- und Gewerbesteuer vorsorglich in Artikel 2 des DBA Österreich-Südafrika aufgenommen werden. Dies würde im Fall einer späteren Erhebung solchen Abgaben Neuverhandlungen entbehrlich machen.

#### **IV. Katalog der südafrikanischen Steuern**

Im Katalog der Steuern, die seitens der Republik Südafrika unter das DBA fallen, fehlen - im Vergleich zur entsprechenden Bestimmung des DBA Deutschland-Südafrika (dBGBl 1974 II 1186) - folgende Abgaben:

- Die Steuer vom nicht ausgeschütteten Gewinn (undistributed profits tax)
- Die Abzugssteuer bei gebietsfremden Zinsempfängen (non-residence tax on interest)
- Die Einkommensteuer der Provinzen (provincial income tax).

Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob Südafrika derzeit noch diese Abgaben erhebt. Sollte dies der Fall sein, ist es Wunsch der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, den Katalog der südafrikanischen Steuern in Artikel 2 Abs 3 lit b des DBA entsprechend zu ergänzen.

#### **V. Definition des Begriffs "Südafrika"**

In Artikel 3 Abs 1 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Südafrika und Deutschland findet sich folgende Definition:

"..... bedeutet der Ausdruck "Südafrika" die Republik Südafrika und umfaßt in geographischem Sinn verwendet, den steuerrechtlich als Inland bezeichneten Teil der Hohen See, in dem Südafrika in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht seine Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausüben darf."

Um Kollisionen mit allfälligen späteren Vertragspartnern und allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich uE, den Zusatz "in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht" ebenfalls in das DBA aufzunehmen.

Kopie

- 3 -

## VI. Definition der "zuständigen Behörde"

In Artikel 3 Abs 1 lit g des Entwurfs wird als die "zuständige Behörde" in Österreich "der Bundesminister für Finanzen oder seine bevollmächtigten Vertreter" definiert. In dieser Bestimmung wird somit - abweichend von zahlreichen bisher geschlossenen DBA - der Begriff der zuständigen Behörden auf bevollmächtigte Vertreter des "Bundesministers für Finanzen" erweitert. Daraus könnte eine - gänzlich undeterminierte - Befugnis zur Delegation von Befugnissen abgeleitet werden. Dies würde aber dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen und wäre daher verfassungsrechtlich bedenklich. Aus diesem Grund sollte uE der Hinweis "oder seine bevollmächtigten Vertreter" entfallen.

Sofern man aber eine Festlegung von Delegationen als notwendig erachtet, müßte dies präzise geregelt sein. Es müßte detailliert festgelegt werden, in welchen Bereichen und unter welchen Befugnissen der Bundesminister für Finanzen seine Befugnissen delegieren darf. Ferner müßte uE ausdrücklich vorgesehen werden, daß das Bundesministerium für Finanzen die Delegation von Befugnissen in einer für den steuerpflichtigen erkennbaren Weise kundzutun hat.

## VII. Überschrift zu Artikel 8

In der Überschrift zu Artikel 8 findet sich der Ausdruck "Binnenschiffahrt", obwohl die Binnenschiffahrt in Artikel 8 nicht geregelt wird. Artikel 8 bezieht sich nämlich ausschließlich auf die Seeschiffahrt und die Luftfahrt. Daher sollte uE der Ausdruck "Binnenschiffahrt" entfallen.

## VIII. Diskriminierungsverbot

Im Interesse eines möglichst weitgehenden Diskriminierungsverbotes sollte der sachliche Geltungsbereich des Diskriminierungsverbotes nicht auf Steuern beschränkt werden, die Gegenstand dieses Abkommens sind. Entsprechend Artikel 24 Abs 7 OECD-MA sollten die Regelungen über das Diskriminierungsverbot "ungeachtet des Artikel 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung" gelten.

## IX. Schiedsverfahren

Die Regelungen über das Verständigungsverfahren sollten insoweit ergänzt werden, als im Falle der Nicht-Einigung verpflichtend ein Schiedsverfahren vorgesehen werden sollte. Als Vorbild einer derartigen Regelung könnten die EG-internen Regelungen

sowie die DBA zwischen Deutschland und Schweden, Deutschland und den USA, den USA und Kanada sowie den USA und Mexiko dienen. Aus Gründen des Rechtsschutzes ist uE unbedingt erforderlich, die Regelungen über das Verständigungsverfahren durch Regelungen über ein Schiedsverfahren zu ergänzen. Dies entspricht zuschends der internationalen Abkommenspraxis. Auf diesem Gebiet gehört Österreich zu den Staaten, die keinen entsprechenden Rechtsschutz auf der Ebene der Doppelbesteuerungsabkommen garantieren. Daher sollte der Entwurf diesbezüglich entscheidend verbessert werden.